

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **2/3 (1875)**

Heft 26

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Freitag. — Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction zu adressiren.

Abonnement. — *Schweiz:* Fr. 10. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern u. Buchhandlungen oder direct bei Orell Füssli & Co. in Zürich.

Ausland: Fr. 12. 50 = 10 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen des deutsch-österreichisch. Postvereins, für die übrigen Länder in allen Buchhandlungen oder direct bei Orell Füssli & Co. in Zürich. Preis der einzelnen Nummer 1 Fr.

Annoncen. — Preis der viergespaltenen Zeile 25 Cts. = 20 Pf. —

„Le Chemin de fer“ paraît tous les vendredis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations.

Abonnement. — *Suisse:* fr. 10. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses, chez tous les libraires ou chez les éditeurs Orell Füssli & Co. in Zürich.

Etranger: fr. 12. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche chez tous les libraires ou auprès des bureaux de poste, pour les autres pays chez tous les libraires ou chez les éditeurs Orell Füssli & Co. à Zurich. Prix du numéro 1 Fr.

Prix des annonces, pour la petite ligne 25 Cent. = 20 Pf.

INHALT: Ueber Ausschreibung von öffentlichen Concurrenzen zur Erlangung von Bauplänen. (Schluss.) — Rapport mensuel Nr. 35 du Conseil fédéral suisse sur l'état des travaux de la ligne du St.-Gothard au 31 Octobre 1875. (Schluss.) — Exposition allemande à Berlin. — Artesische Brunnen in Amerika. — Un nouveau combustible aggloméré. — Kleinere Mittheilungen. — Bundesrathsverhandlungen. — Unfälle. — Anzeigen.

Beilage: Text: Randbemerkungen zum Entwurfe des neuen schweizerischen Transportreglements. (Schluss.)

Ueber Ausschreibung von öffentlichen Concurrenzen zur Erlangung von Bauplänen.

(Schluss.)

II.

Wenn wir darzuthun bemüht waren, wie sehr wir es nöthig haben etwas mehr wirkliche Kunst in unsere Bauten zu bringen, und uns nach Kräften aufzuraffen, wollen wir etwas der Zeit Entsprechendes leisten, so ist dies, wie schon aus dem Schluss erhellt, desshalb geschehen, um der Ausschreibung von öffentlichen Concurrenzen zur Erlangung von Bauplänen das Wort zu reden.

Der Weg der Concurrenz zur Erlangung von Bauplänen ist ein schon längst bekannter und betretener, doch schon sehr oft hat das Resultat nicht nur den Erwartungen nicht entsprochen, sondern ist beinahe Null gewesen. Wie denn für jedes Unternehmen nur ein Weg der Beste ist, so gibt es auch bei der Ausschreibung von Concurrenzen eine gewisse Anzahl von Regeln und Erfahrungssätzen, die man nur zu seinem eigenen Nachtheil unberücksichtigt lassen kann.

Der deutsche Ingenieur- und Architektenverein hat schon vor einer Anzahl von Jahren Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen aufgestellt und ist bis zur Stunde unseres Wissens sowohl dieser Verein wie die betreffenden Bauherren gut damit gefahren. Nebenher ist die Frage der Concurrenzen in der deutschen Bauzeitung vielfach erörtert worden, und haben sich Stimmen geltend gemacht, dahin gehend, dass in gewissen Fällen, immerhin bei anerkannter Vorzüglichkeit der „Grundsätze“ für die gewöhnliche Regel, ausnahmsweise auch andere, z. B. „beschränkte“ oder auch „bezahlte“ Concurrenzen zu empfehlen seien. Doch diese Fälle waren einmal immer Ausnahmefälle, und überdiess haben die diessbezüglichen Argumente niemals eine durchschlagende Wirkung gehabt, so dass wir von solchen Fällen absehen und sagen können: Wenn sich auch theils aus Unkenntniß der Bauherren, theils aus anderen noch weniger entschuldbaren Gründen diese Grundsätze beim Publikum noch nicht einer allgemeinen Aufnahme erfreuen, so hat sich doch deren Umgehung immer, sowohl an den Bauherren wie an den Concurrenten, durch beiderseitige Nachtheile gerächt, und sind desshalb alle Diejenigen, die sich dieser Regeln bedient und darnach gearbeitet haben, aufs äusserste davon befriedigt worden. Ja die Sache ist in Deutschland so weit gediehen, dass die Fachleute jede Concurrenz, die nicht nach diesen Grundsätzen ausgeschrieben wird, mit Misstrauen betrachten und sich

schwer zur Beschickung entschliessen, so dass es dem Bauherren zum doppelten Nachtheile gereicht, wenn er diese wohlgemeinten Rathschläge umgeht.

Die deutschen Grundsätze finden sich in jedem deutschen Baukalender der deutschen Bauzeitung. Um denselben auch in der Schweiz Gültigkeit zu verschaffen, haben wir dieselben dem zürcherischen Ingenieur- und Architektenverein zur unbedingten Annahme vorgeschlagen. Dieser Verein war jedoch der Meinung, eine unbedingte Annahme sei nicht ganz am Platze, indem hier doch vielfach andere Ansichten und Bedingungen vertreten seien als in Deutschland. Dieser Ansicht konnten wir uns nun freilich nicht ganz verschliessen, waren jedoch der Meinung, wir könnten diese Differenzen immerhin auf sich beruhen lassen, indem wir dadurch den Vortheil gehabt hätten, dass diese Grundsätze mit uns von einer grossen Anzahl von Fachleuten angenommen gewesen wären, während wir mit neuen abweichenden Grundsätzen allein gestanden hätten. Nach längerer Durchberathung ergab sich jedoch ein Schriftstück, das so wenig und unwesentlich von dem deutschen abweicht, dass wir uns mit grosser Befriedigung zu demselben bekennen können, und in dieser Uebereinstimmung nur einen neuen Beweis für die Vorzüglichkeit der deutschen Grundsätze erblicken.

Wir lassen hier das bezügliche Schriftstück folgen:

Vorschläge

des

Zürcherischen Ingenieur- und Architekten-Vereins

über die

Grundsätze des Verfahrens bei öffentlichen Concurrenzen.

§ 1.

Die Mehrheit der Preisrichter muss aus Fachmännern bestehen; hiebei ist es wünschenswerth, dass Vorschläge der betreffenden Architekten-Vereine berücksichtigt werden.

§ 2.

Die Richter sind im Programme zu nennen. Sie müssen dasselbe, sowie die Concurrenzbedingungen vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben. Sie müssen mit den örtlichen Verhältnissen bekannt sein und sollen wo möglich nicht einer Schule oder Richtung angehören.

§ 3.

Die Annahme des Richteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede directe oder indirecte Preisbewerbung.

§ 4.

Das Programm darf an Zeichnungen und Berechnungen nicht mehr verlangen, als die klare Darlegung des Entwurfes, einschliesslich der Construction, erfordert. Die Masstäbe für die Zeichnungen sind genau vorzuschreiben; solche Masstäbe, welche ein allzu grosses Format bedingen, sind zu vermeiden.

§ 5.

Es ist im Programme deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme das massgebende Hauptgewicht gelegt wird, so dass alle Pläne, welche dieselbe bedeutend überschreiten, von der Concurrenz auszuschliessen sind. Detaillirte Kostenanschläge sind möglichst zu vermeiden, in der Regel sollen cubische Berechnungen verlangt werden.

§ 6.

Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisvertheilung muss stattfinden:

- a) bei Einlieferung der Pläne nach Eröffnung der Ausstellung;
- b) in Folge wesentlicher Abweichung vom Programme.

§ 7.

Eine ausgeschriebene Concurrenz darf nicht rückgängig gemacht werden. Die ausgesetzte Summe muss unbedingt an die relativ besten Entwürfe vertheilt werden.

Es ist wünschenswerth, dass dem Autor der ersten preisgekrönten Arbeit die Ausführung der Baute übertragen werde,